

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. III. Nr. 45. 17. Oktober 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Erlassung eines Gesetzes über die Feststellung
und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.

(Vom 2. Oktober 1874.)

Tit. I

Der Gesezentwurf, welchen wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, ist auf der einen Seite weniger ins Einzelne gehend, andererseits umfangreicher als andere Spezialgesetze über diesen Gegenstand.

Der Grund, warum gerade diese Materien, welche der Entwurf enthält, in denselben aufgenommen und gerade in diesem Umfang behandelt wurden, liegt in der Art, wie der Bundesgesetzgebung ihre Aufgabe und Kompetenz durch die neue Bundesverfassung abgegrenzt ist.

Diese Aufgabe war in der Hauptsache: die Grundsätze durchzuführen, welche in verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung zur Sicherung des Rechtes zur Ehe aufgestellt sind, unter welchen im Vordergrunde steht die Beseitigung der Beschränkungen bürgerlicher Rechte durch kirchliche Vorschriften.

Gestatten Sie uns, in einem kurzen historischen Rückblick nachzuweisen, wie jene Hauptaufgabe zur Aufstellung der Grundsätze geführt hat, welche in dem vorliegenden Entwurf entwickelt sind.

Den ersten Anstoß in dieser Frage gaben einige reformirte Kirchenbehörden, welche in den Jahren 1858 bis 1862 einen „Entwurf eines Konkordates, betreffend die Verehelichung von Brautleuten aus zwei verschiedenen Kantonen“ ausarbeiteten und uns behufs weiterer Verfolgung der Sache übergaben. Dieser Entwurf beabsichtigte weiter nichts, als die zahllosen Schreibereien, welche bei Heiraten von Angehörigen verschiedener Kantone erforderlich sind, auf das Nothwendige zurückzuführen und einige Gleichförmigkeit in demselben zu erzielen.

Auch die Konkordatsverhandlungen, welche hierauf unter dem Präsidium des eidgenössischen Justizdepartements von den Abgeordneten sämmtlicher eidgenössischer Stände geführt wurden und am 21. Dezember 1866 zu einem Konkordatsentwurfe führten, bewegten sich auf diesem Boden.

Als aber einige Kantonsregierungen und verschiedene Stimmen in der Presse darauf aufmerksam machten, daß eine bloße Vereinfachung der Formalitäten nicht genüge, und als vollends die eidgenössischen Räthe durch das Postulat vom 10. Juli 1867 den Bundesrath einluden, „ernstlich dahin zu wirken, daß die Frage betreffend die Beseitigung der den Heiraten von Schweizern in ihrem Heimatkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde“, da nahm die Sache in der Konferenz eine entschiedenere Wendung, und das umsomehr, da man ziemlich allgemein der Ansicht war, daß wegen mangelnder Kompetenz des Bundes nur auf dem Wege des Konkordats geholfen werden könne. Wirklich verständigte sich die Konferenz schon im Dezember 1867 über einen neuen Konkordatsentwurf, welcher dem Gesetzgebungsrecht der Kantone auch in materieller Beziehung wesentliche Konzessionen zumuthete. Es sind dies folgende:

Vor Allem wurde unstatthaft erklärt, das Recht zur Eingehung der Ehe vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig zu machen, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind.

Ferner wurde das Maximum der von den Brautleuten zu beziehenden Taxen oder Einkaufsgelder auf die Summe von Fr. 30 reduziert.

Die Rückerstattung von Armensteuern, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufs oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind, wurde abgeschafft. Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form geschlossene Ehe wurde gültig erklärt, sofern ihr kein durch die Geseze des Heimatkantons

vorgesehenes materielles Ehehinderniß im Wege stand; sie durfte daher wegen Außerachtlassung der in der Heimat des Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündigungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden, sondern war nach Vorweisung des Trauakts und Bezahlung der Einzugsgelder in das Zivilstandsregister der Heimatgemeinde einzutragen.

Durch den Abschluß der Ehe sollte die Frau das Bürgerrecht des Ehemannes erhalten; die Bürgerrechtszusicherungen und Bürgerrechtsentlassungen wurden fallen gelassen.

Vorehelich geborene Kinder erhielten durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

Dieser Konkordatsentwurf wurde einzig von den Behörden des Kantons Bern ratifizirt. Nicht, als ob sich von Seite der andern Kantone besondere Opposition gegen dessen Inhalt geltend gemacht hätte; es waren wohl mehr die leidige Erfahrung, daß auf dem Konkordatswege nichts für die ganze Schweiz Gültiges zu erreichen sei, und die Hoffnungen auf die im Jahr 1869 von Neuem in Angriff genommene Bundesrevision an dem Scheitern des Konkordates Schuld.

Der Bundesrath, welcher den Entwurf einer neuen Bundesverfassung auszuarbeiten hatte und unterm 17. Juni 1870 auch vorlegte, schlug nun folgenden Eheartikel (Art. 43a) vor:

„Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.

„Dasselbe darf nicht beschränkt werden aus ökonomischen Rücksichten oder aus Rücksicht auf das bisherige Verhalten, oder aus andern polizeilichen Gründen.

„Die in einem Kantone nach seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

„Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

„Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt.

„Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist ferner unzulässig.“

In diesen Anträgen erkennen wir sofort die Trümmer des gescheiterten Konkordates wieder. Wir sehen aber auch, daß sich der Bundesrath mit den Forderungen des Konkordates nicht begnügen wollte; dieselben erscheinen hier nur als die Konsequenzen

des an die Spitze des Eheartikels gestellten allgemeinen Satzes: „Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.“

Die Vorlage des Bundesrathes enthielt aber noch andere solche allgemeine Sätze, welche ebenfalls auf die Ehe Bezug haben:

Art. 44, 2. Alinea: „Niemand darf in der Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden.“

Art. 53, 2. Alinea: „Auch kann Niemand verhalten werden, sich in Ehesachen einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.“

Mochte auch der Bundesrath in seiner Botschaft erklären, daß nach der Annahme dieser Verfassungsartikel der Erlass weiterer Gesetze für den Bund nicht nothwendig sei, sondern das Eherecht der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleibe: im Grunde waren jetzt alle kantonalen Ehebeschränkungen in Frage gestellt.

Kein Wunder, daß bei den Revisionsverhandlungen in den Räten einem Gesetze über die Zivilstandsregister, ja von einer Minderheit auch der obligatorischen Zivilehe gerufen wurde.

Die Anträge des Bundesrathes fanden fast unveränderte Aufnahme in dem neuen Verfassungsentwurf vom 5. März 1872, nur das 3. Lemma des Art. 50 (Eheartikel) erhielt folgende Erweiterung:

„So lange nicht die Bundesgesetzgebung (Art. 55) über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe besondere Vorschriften aufgestellt hat, soll die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“

Art. 55 aber machte die Gesetzgebung über das ganze Zivilrecht zur Bundessache.

Der Revisionsentwurf vom 5. März 1872 wurde bekanntlich von der Mehrheit des Volkes und der Kantone verworfen.

Gleichwohl reproduzirte der Bundesrath in seinen neuen Anträgen vom 4. Juli 1873 wörtlich den Eheartikel vom 5. März 1872 und die Kommissionen des Nationalrathes und des Ständerathes stimmten ihm bei. Auch der Nationalrath selbst nahm den Art. 50 (Eheartikel) unverändert an; als er aber Art. 55 (Rechtseinheit) behandelte, ließ er die Unifikation der Gesamtheit des Zivilrechts und namentlich des Eherechts fallen, und ebenso der Ständerath, was natürlich zur Folge hatte, daß das dritte Lemma des Art. 50 (Eheartikel) wieder die frühere Form erhielt:

„Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“

Troz dieser Abschwächung des Lemma 3 des Eheartikels behält der Eingang desselben seine volle Kraft: das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Ja, es hat die Idee der Bundesgesetzgebung in Ehesachen überdies nach einer andern Richtung bedeutend an Terrain gewonnen. Bei Behandlung der kirchenpolitischen Fragen wurde nicht allein so zu sagen widerspruchlos der vom Bundesrathe vorgeschlagene Satz angenommen: „Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden“, sondern es wurde demselben, um dem Bunde die Befugniß zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu wahren, noch der Zusatz beigefügt: „Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.“ (Art. 53.)

Die Tragweite dieses Artikels war Niemanden verborgen. Schon in seiner Botschaft vom 4. Juli 1873 (S. 3) hatte der Bundesrath erklärt, daß derselbe über den Entwurf vom 5. März 1872 hinausgehe. „Wenn die von uns beantragten Grundsätze angenommen werden, so muß die Ehe als bürgerlicher Vertrag von jeder religiösen Ceremonie unabhängig gemacht werden. Wir halten dafür, daß bei dieser Ordnung alle Bürger gleich behandelt werden müssen. Wir könnten nicht zugeben, daß diejenigen, welche eine Zivilehe eingehen, eine besondere Klasse bilden, und daß die Ceremonien, zum Zwecke, den Zivilvertrag perfekt zu machen, je nach den religiösen Ueberzeugungen der Betheiligten verschieden seien. Wir sind der Ansicht, daß für Alle dieselbe Regel gelten soll, und wir sprechen uns demzufolge, nach dem Beispiele verschiedener Nachbarstaaten, für die obligatorische Zivilehe aus. Wenn Alles, was auf den Zivilstand Bezug hat, vom religiösen Gebiet gesondert werden muß, so geht es nicht an, daß der Priester einer Religion dem bürgerlichen Akte der Verheirathung seine gesetzliche Sanktion verleihe. Der religiöse Akt bleibt frei; derselbe hat aber keine bürgerlichen Wirkungen.“

Die durch die neue Verfassung geschaffene Situation ist also folgende:

Es ist ein Gesetz über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes zu erlassen; in demselben ist für die Eheschließung eine für Alle verbindliche gleiche Form: die obligatorische Civilehe, aufzustellen. Der Bund hat ferner das Recht zur Eingehung der Ehe überhaupt zu sichern, also dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht durch kantonale Heiratsrequisite geschmälert werde.

In welcher Form er dieser letztern Forderung nachzukommen habe, ist nicht gesagt. Man wird es nicht als absolut nothwendig, aber auch nicht als unzulässig erklären können, daß der Bund bei dieser Gelegenheit, wo er die Form der Eheschließung gesetzlich normirt, auch die materiellen Heiratsrequisite bezeichnet, welche nach der neuen Verfassung noch zulässig sind.

Welche Stellung kommt aber unserm Geseze zu gegenüber den beiden Ausnahmsgesetzen vom 3. Dezember 1850 und 3. Februar 1862, welche die Bundesversammlung zu Gunsten der gemischten Ehen erlassen hat? Dasjenige vom 3. Dezember 1850 betreffend die Schließung der gemischten Ehen wird jedenfalls durch unser Gesez überflüssig; dasjenige vom 3. Februar 1862, welches von der Trennung der gemischten Ehen handelt, sollte wohl auch dahinfallen, und es kann dahinfallen, wenn wir auch bezüglich der Scheidung und Nichtigterklärung der Ehe die in der neuen Bundesverfassung liegenden Grundsätze konsequent durchführen. Und daß dies mittels desselben Gesezes geschehen kann, welches die Schließung der Ehe regelt, ist vom Nationalrathe bereits erklärt worden durch die am 24. Juni d. J. erfolgte Annahme der Motion der Herrn Haller und Genossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, einen Gesezesvorschlag vorzulegen, welcher die Form der Eingehung und der Trennung der Ehe festsetzt (Art. 49, 53 und 54 der Bundesverfassung).“

Nachdem wir hiemit die Materien bezeichnet haben, welche wir zu normiren, und zwar, wenn immer möglich, in Einem Geseze zu normiren haben, wenden wir uns zu den einzelnen Abschnitten dieses Gesezes selbst, um die Erwägungen, welche uns bei der Redaktion geleitet haben, in Kürze darzulegen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

(Art. 1—12.)

Von weltlichen Beamten geführte Civilstandsregister und obligatorische Civilehe sind eingeführt in Frankreich, Belgien, Holland, den linksrheinischen deutschen Provinzen nebst Frankfurt, England (hier nur weltliche Civilstandsbeamte neben kirchlicher Trauung, letztere durch erstere kontrollirt), Italien, Großherzogthum Baden und Preußen, in der Schweiz in den Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Basel-Stadt, St. Gallen (weltliche Civilstandsbeamte neben obligatorischer kirchlicher Ehe). Sollte man nicht glauben, es könne nach so vielen Vorgängen mit Leichtigkeit ein für die ganze Schweiz geltendes Gesez über Civilstandsregister und Civilehe aufgestellt

werden? Und doch ist dem durchaus nicht also, vielmehr hat die Aufstellung eines solchen Gesetzes für die ganze Schweiz mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wie in keinem der genannten Staaten und Kantone. Wir meinen nicht Schwierigkeiten, welche im konfessionellen oder politischen Parteigeist ihren Ursprung haben, indem wir der Ueberzeugung leben, daß die Anerkennung des mit großer Majorität ausgesprochenen Volkswillens der neuen Bundesverfassung in nicht geringerem Maße werde zu Gute kommen, wie derjenigen von 1848; wir meinen vielmehr jene Schwierigkeiten, welche nothwendiger Weise mit dem Umstande verbunden sind, daß neben der eidgenössischen Administration noch kantonale Behörden und zwar sehr ungleich organisirte, mit ungleichen Kompetenzen ausgerüstete kantonale Behörden bestehen, welche auf diesem Gebiete ebenfalls in ihrer Weise mitzuwirken haben.

Unsere Stellung beim Erlaß eines solchen Gesetzes ist daher eine wesentlich andere als diejenige der genannten Länder und Kantone; am ehesten kann dieselbe verglichen werden mit derjenigen des deutschen Reichs, welcher, obgleich er schon am 19. Juni 1872 den Erlaß eines Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister beschlossen hat, dennoch bis heute mit dieser Frage zu keinem Abschluß gelangen konnte.

Obschon die Bundesversammlung nicht allein die unzweifelhafte Kompetenz, sondern auch den Auftrag hat, die fragliche Materie gesetzlich zu regeln, so wird es ihr doch in manchem einzelnen Fall schwer werden, den in der Verfassung enthaltenen Grundsätzen einen erschöpfenden und genügenden Ausdruck zu geben, ohne dem Civilrecht oder dem Prozeßverfahren des einen oder des andern Kantons zu nahe zu treten.

Wir werden daher, eben in Berücksichtigung der Kompetenzfrage und im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit unserer staatlichen und kommunalen Verhältnisse in der Schweiz, uns nicht erlauben, eingehendere Vorschriften aufzustellen über die Größe der Civilstandsbeamtenkreise und die Art ihrer Abgrenzung, noch auch in Bezug auf die Wahl, die Besoldung und die Beaufsichtigung der Civilstandsbeamten und der in Abhaltungsfällen nöthigen Stellvertreter derselben, noch auch, wenigstens nicht bis in alle Einzelheiten hinein, in Beziehung auf die Zahl der für die verschiedenen Behörden der Gemeinden oder des Staates nöthigen Kopien und Auszüge, die Beweiskraft dieser Bücher und die Ersetzung der fehlenden Urkunden oder Daten, die Art und Weise, wie nach dem gesetzlichen Einschreibungstermin nachträgliche Eintragungen, Ergänzungen und

Berichtigungen rechtsgültig anzubringen seien, die Zeugenfähigkeit, die Aufbewahrung der Akten u. s. w.

Dagegen liegt es ganz entschieden in unserer Aufgabe, vorzuzusorgen, daß von dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes an durchweg nicht nur alle den Civilstand betreffenden Eintragungen, sondern auch alle Auszüge von den in der Verfassung gewollten Beamten in einer gewissen Vollständigkeit gemacht werden, daß diese Beamten der ihnen anvertrauten wichtigen Funktionen würdige Männer seien, daß sie die Entschädigung für ihre Bemühungen nicht in für das Publikum drückenden Spotteln, sondern hauptsächlich in einer fixen Besoldung finden sollen. Es mußte ferner dafür gesorgt werden, daß trotz der den Kantonen zu gestattenden freien Bewegung in der Abgrenzung ihrer Kreise dieselben doch jeweilen den Bundesbehörden bekannt seien; es mußte die Aufgabe der Civilstandsbeamten mit Rücksicht auf unsere schweizerischen Heimatsverhältnisse, ferner mit Berücksichtigung der dem Bunde obliegenden statistischen Arbeiten festgestellt werden, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß auch die Kantone und die Gemeinden, welche für die Besoldung aufzukommen haben, für ihre speziellen Zwecke noch weitergehende Anforderungen stellen können.

B. Besondere Vorschriften über die Führung der Geburtsregister.

(Art. 13—17.)

Bekanntlich kennt die große Mehrheit der Kantone bis jetzt keine Geburtsangaben und Geburtsregister, sondern nur Taufangaben und Taufregister, welche letztere Einrichtung eine Menge von Uebelständen mit sich führte: sehr oft vorkommende Nichteinschreibung von Todtgebornen und ungetauft Verstorbenen, sowie von Kindern der Dissidenten, Einschreibung der aus konfessionellen Gründen in einer andern Gemeinde als in derjenigen des Geburtsorts Getauften in den Registern des Tauforts, unsichere und falsche Geburtsangaben in Folge des langen Aufschubs der Taufe.

Man darf nun von der neuen, von allem Konfessionellen absehenden Einrichtung erwarten und fordern, daß sie diese Mängel beseitige und über alle in der Gemeinde vorkommenden Geburten vollständig und genau Buch führe. Das ist auch der einzige Zweck unserer Anträge.

Dagegen kann es nicht unsere Aufgabe sein, alle diejenigen Fragen, welche in den kantonalen Vorschriften über Geburtsanzeigen

(resp. Taufanzeigen) vorkommen mögen, zu beseitigen und durch einheitliche Vorschriften zu ersetzen. Wir können dieß schon deshalb nicht, weil diese Bestimmungen auf's Engste mit dem kantonalen Civilrecht zusammenhängen. Soll z. B. der Vater des unehelichen Kindes eingeschrieben und dem Kinde der Familienname und die Heimat des Vaters ertheilt werden? Dieß ist nach der Gesetzgebung mehrerer Kantone geradezu unmöglich; nach der Gesetzgebung anderer Kantone ist es möglich, jedoch nur dann, wenn der Vater innerhalb eines bestimmten Termins das Kind freiwillig anerkennt; wieder andere Kantone gestatten, die sog. Brautkinder ohne Weiteres als ehelich einzutragen. Die Bundesgesetzgebung hat keine Veranlassung, solche Gesetze entweder zu beseitigen oder sie auf die ganze Schweiz auszudehnen: sie läßt daher in ihren Vorschriften über die Civilstandsregister die civilrechtlichen Bestimmungen der Kantone fortbestehen. — Wir haben uns demnach darauf beschränkt, die Angaben zu bezeichnen, welche den Civilstandsbeamten behufs ihrer Eintragung zu machen sind, sowie auch die Personen, von welchen, und die Zeit, innerhalb welcher dieses zu geschehen hat.

C. Besondere Vorschriften über die Führung der Todtenregister.

(Art. 18—22).

Hier war zunächst festzusetzen, von wem, und innerhalb welchen Termins, die Todesanzeige zu machen sei. Gerne zwar würden wir auch vorschlagen, es solle, wie z. B. in Frankreich und im Großherzogthum Baden, keine Beerdigung in der Schweiz gestattet werden ohne vorhergegangene Todtenschau. Noch entschiedener würden wir es begrüßen, wenn, wie dies bereits in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf vorgeschrieben ist, die Leichenschau durch eine Medizinalperson vorgenommen werden müßte; doch, wir sind uns der Unmöglichkeit, in unserm oft auf lange Strecken von Aerzten entblößten Berglande solche Maßregeln durchzuführen, wohl bewußt und enthalten uns eines dahin zielenden Vorschlages.

Aber die Minimalforderung glauben wir doch machen zu dürfen, daß ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vorgenommen werde ohne vorherige vollständige Anzeige des Todesfalls beim Civilstandsbeamten und Auswirkung der daherigen Bewilligung. Es gilt dies auch für die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat Todtgeborenen und für die vor der Geburtsanzeige ge-

storbenen Lebendgeborenen. Es ist wohl selbstverständlich, daß letztere sowohl im Geburts- als auch im Todtenregister einzutragen sind; es muß einmal deutlich zwischen diesen und den Todtgeborenen unterschieden werden, damit eine Ausmittlung der Lokalitäten und Berufe, in welchen die Zahl der Todtgeburten eine besonders große ist, ermöglicht werden kann.

In Betreff dessen, was in die Register einzutragen sei, kann wohl keine Meinungsverschiedenheit obwalten, einen einzigen Punkt ausgenommen: die Todesursache, welche bereits in mehreren Kantonen durchgehend eingetragen wird (Zürich, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Neuenburg).

Eine Ausdehnung dieser Maßregel auf die ganze Schweiz wäre nicht allein für die medizinische Wissenschaft von großem Nutzen, welche ein Interesse hat zu erfahren, wo gewisse, besonders viele Opfer verlangende Krankheiten, wie Lungenschwindsucht, Nervenfieber etc., vorzüglich ihren Sitz haben, wo aber nicht; sondern es wird mehr und mehr auch die Bundesadministration selbst sich mit diesen Fragen befassen müssen. Steht doch nach Art. 69 der neuen Bundesverfassung dem Bunde die „Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen“ zu. Soll man ihm nicht auch die Möglichkeit verschaffen, die durch solche Epidemien in den verschiedenen Gegenden der Schweiz dahingerafften Menschenleben zu berechnen, überhaupt den Thatbestand zu konstatiren?

Dieselbe Verfassung gibt aber in Art. 34 dem Bunde das fernere Recht, „Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.“ Wenn diese Vorschrift nicht ein frommer Wunsch bleiben soll, so muß auf irgend eine Weise ausgemittelt werden, wie sich die verschiedenen Gewerbe und Gewerbestätten in Beziehung auf ihre Schädlichkeit zu einander verhalten, indem eine jede Spezialuntersuchung gegen diese oder jene Fabrik eine gehässige Ausnahmsmaßregel wäre, zu welcher man sich nur schwerlich entschließen würde. Welche Aufschlüsse aber allgemeine sanitätsstatistische Nachweise über die zahllosen, durch bloße Nachlässigkeiten und Schlendrian in der öffentlichen Gesundheitspolizei verursachten Verluste der Bevölkerung geben, und wie entsprechende gesetzgeberische und administrative Maßnahmen diese Verluste und Leiden reduzieren können, davon hat England in den letzten 26 Jahren ein der Kenntniß und Nachahmung würdiges Beispiel gegeben. Man erschreke dabei nur nicht wegen statistischer Mehrarbeit: es soll den Kantonen keine solche erwachsen; unser Plan ist vielmehr der, den

Kantonen noch eine Erleichterung zu verschaffen, indem wir die nach Art. 5, d, von den Civilstandsbeamten gegen Entschädigung zu liefernden statistischen Auszüge durch das eidgenössische statistische Bureau bearbeiten zu lassen gedenken.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die Führung der Heiratsregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

(Art. 23—26.)

Wir sind beim Haupt- und Mittelpunkt unseres Gesetzentwurfes angelangt. Denn um den willkürlich aufgestellten Ehehindernissen ein Ende zu machen, wurde gleich das erste Mal, als diese Frage in der Bundesversammlung zur Sprache kam (Juli 1867), der eidgenössischen Intervention gerufen; um den Erlaß eines Gesetzes zu ermöglichen, im Dezember 1869 die Bundesrevision aufs neue an die Hand genommen und trotz eines nochmaligen Scheiterns derselben schliesslich zum Ziele geführt. Ein Fingerzeig, daß man hier nicht auf halbem Wege stehen bleiben darf.

Wie schon früher angedeutet, halten wir die Frage, ob wir uns mit den bezüglichlichen Bestimmungen der Bundesverfassung begnügen oder auch durch ein Gesetz die Konsequenzen derselben ziehen sollen, für eine offene. Das Letztere erscheint aber als das Zweckmäßigere und dann ist hier der passende Anlaß dazu.

Man wird nämlich mit der Interpretation, welche der Bundesrath hier aufstellt, entweder einverstanden oder nicht einverstanden sein. Ist man mit derselben einverstanden, so ist es wohl besser, sie zu codificiren, um eine konsequente Durchführung ihrer Grundsätze zu sichern; ist man mit derselben nicht einverstanden, so ist es um so nothwendiger, eine andere Interpretation, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung, aufzustellen, um Konflikte zwischen der Bundesgewalt und der kantonalen Gesetzgebung zu vermeiden. Unseres Erachtens läßt sich die Befugniß des Bundes, angesichts der Bestimmungen der Artikel 49, 53 und 54 der Bundesverfassung und namentlich des ersten Absatzes des letztangeführten Artikels 54, nicht anzweifeln, denn indem das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt, die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes als Sache der bürgerlichen Behörden erklärt und die diesfällige Gesetzgebung dem Bunde vorbehalten wird, muß dem Bunde

auch das Recht zukommen, über die Bedingungen der Eingehung und Trennung der Ehe gesetzgeberische Vorschriften zu erlassen.

Wir gehen zu den Anträgen selbst über. Ihre größte Bedeutung liegt nicht in den hier aufgenommenen, sondern in den weggelassenen, resp. ausgeschlossenen Heiratsrequisiten kirchlicher, ökonomischer und polizeilicher Natur. Da diese Requisite durch den klaren Wortlaut der Bundesverfassung ausgeschlossen sind, so ist hierüber kein ferneres Wort nöthig. Auch damit wird man sich leicht einverstanden erklären können, daß eine Ehe nicht wegen einer frühern anderweitigen Verlobung eines der Brautleute gehindert werden kann, nachdem dieser Standpunkt so allgemein von den kantonalen Gesetzgebungen betreten worden ist.

Auch die Artikel 24—26 unseres Entwurfes reproduzieren nur, was allgemein als selbstverständlich angesehen wird.

Die Diskussion wird sich daher hauptsächlich mit den Artikeln 23 und 24 beschäftigen, in welchen versucht wird, bezüglich des Alters der Heiratsfähigkeit und Ehemündigkeit und bezüglich der verbotenen Verwandtschaftsgrade etwas Einheitliches aufzustellen, nicht um der formellen Einheit willen, sondern um diejenigen Bestimmungen auszuschließen, welche als Hindernisse einer freien Eingehung der Ehe angesehen werden dürfen.

Bezüglich des Minimalalters haben wir uns an die von den Gesetzgebungen am meisten aufgestellte Vorschrift gehalten; wir geben zu, daß man noch tiefer gehen kann; wenn aber auch nach dieser Richtung die freie Entschließung der Individuen gewahrt werden soll, so muß wenigstens eine Vorschrift bestehen, durch welche die Ehe in einem solchen Alter ausgeschlossen wird, in welchem der Wille von der Leitung Anderer noch gänzlich abhängig ist.

Wichtiger ist die Sicherung des freien Willens nach einer andern Seite hin. Man wird kaum bestreiten, daß das Abhängigmachen der Verheirathung von der Zustimmung der Eltern oder Großeltern durch das Gesez eine Ausdehnung erhalten kann, welche dem allerschwersten Ehehinderniß gleichkommt, und wir glauben, daß z. B. das geltende französische Civilgesez in diesem Falle sich befindet. Es ist daher nothwendig und geboten, dem Art. 54, erstes Alinea der Bundesverfassung nach dieser Richtung hin eine Interpretation zu geben.

Ebensowenig wird man bestreiten, daß die Aufstellung verbotener Verwandtschaftsgrade nicht allein im kanonischen Rechte, sondern auch in verschiedenen weltlichen Gesetzgebungen die Grenze des Nothwendigen weit überschreitet, und daß daher die Ehehindernisse dieser Art von Bundes wegen reduzirt werden müssen,

ungefähr in dem Grad, wie es von uns vorgeschlagen wird. Man kann freilich einwenden, daß sowohl nach dem kanonischen Rechte, als auch nach den Gesezen der meisten Kantone Dispensationen in einer solchen Ausdehnung möglich sind, daß schließlich fast bloß noch die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten als absolut ausgeschlossen erscheinen; es ist aber klar, daß diese Art von Erleichterung, abgesehen davon, daß sie sich nicht in allen Kantonen vorfindet, den Reichen vor dem Armen, wohl auch den der Kirche Ergebenen vor dem Andersdenkenden in ungerechter Weise begünstigt, somit verwerflich ist. Wir müssen, wenn wir in dieser Sache etwas aufstellen wollen, für Alle dasselbe vorschreiben. Dispensationen widerstreiten hier, wie bei der Festsetzung des Heiratsalters, der Rechtsgleichheit.

Es ist vor auszusehen, daß unsere Vorschläge wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften der verschiedenen Konfessionen Anstoß erregen werden; man wird aber begreifen, daß ein Gesez, welches für Alle, Gläubige und Ungläubige, für Katholiken und Protestanten da ist, sich nicht mehr den Vorschriften Einer Konfession unterwerfen kann; das Gesez verhindert übrigens Niemanden, auch denjenigen Vorschriften, welche seinem religiösen Bekenntnisse eigen sind, ebenfalls Genüge zu leisten.

II. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

(Art. 27—40).

Diese Förmlichkeiten werden nunmehr ungemein vereinfacht. Die Verlobten, welche eine Verkündung begehren, haben nur noch die nöthigen Ausweisschriften über ihre Person, namentlich betreffend Alter und Civilstand, und, wenn sie das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die erforderliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beizubringen. Behufs der Verehelichung aber ist in der ganzen Schweiz Seitens schweizerischer Verlobten nichts Weiteres mehr nöthig, als die Vorweisung der Verkündscheine ihrer Wohnorte und ihrer Heimatgemeinden; die sog. Heiratsbewilligungen und Bürgerrechtszusicherungen, welche bisher von Gemeinden oder Regierungen ausgestellt wurden, fallen dahin. In Bezug auf die Art und Weise, wie Verkündung und Trauung selbst vorgenommen werden, schlagen wir Nichts anderes vor, als was anderwärts, wo die Civilehe bereits besteht, sich bewährt hat.

Man wird uns vielleicht fragen, warum wir nicht auch nach dem Beispiel anderer Staaten (und des Kantons Neuenburg, c. c. Art. 103) nur die Verkündung am Wohnort der Brautleute verlangen, sondern auch die Verkündung am Heimort?

Dies geschieht deßhalb, weil die Schweiz, im Unterschied von jenen Staaten (z. B. Frankreich), ein erbliches Bürgerrecht hat, welches die Heimatgemeinden verpflichtet, alle Nachkommen eines ausgewanderten Bürgers im Verarmungsfalle wieder aufzunehmen und zu unterstützen. Die Heimatgemeinden haben also ein Interesse, bei der Verheirathung eines Bürgers mitzuwirken; gerade diesem Interesse verdankt das Konkordat vom 4. Juli 1820 (und 13. Juli 1821) seine Entstehung, in welchem zwanzig Kantone (darunter auch Neuenburg) sich gegenseitig die Zusicherung gaben, daß wenn Angehörige desselben Kantons oder verschiedener Kantone sich in einem andern, als dem eigenen wollen kopuliren lassen, sie sowohl von dem Wohnort, als von der Heimat einen Verkündschein vorzuweisen haben. Diese Verkündung am Heimateorte hat nach Annahme der neuen Bundesverfassung durchaus nichts Bedenkliches für die Verlobten, sofern sie ihrem Alter und Civilstande, sowie ihren Verwandtschaftsverhältnissen nach das Recht zur Ehe haben, sie bietet aber in Beziehung auf diese Punkte Garantien gegen Gesezwidrigkeiten; auch ist sie für die Verlobten selbst ein Mittel zur genauen Feststellung ihres Bürgerrechts.

Aus einem ähnlichen Grunde müssen Verlobte, welche verschiedenen Ländern angehören oder in verschiedenen Ländern wohnen, auch den Heiratsgesetzen dieser verschiedenen Länder sich unterwerfen. Dies galt bisher selbst für die Angehörigen verschiedener Kantone; allein die Forderung wird hier bedeutungslos von dem Augenblicke an, wo in sämtlichen Kantonen dieselben Requisite sowohl als Förmlichkeiten vorgeschrieben sind. Für die Bürger und Einwohner verschiedener Länder aber wird dieser Grundsatz in Geltung verbleiben müssen.

Freilich sagt Art. 54, drittes Lemma der Bundesverfassung: „Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“

Wir können aber nicht verlangen, daß auch das Ausland eine unter Mißachtung seiner Geseze in der Schweiz geschlossene Ehe eines Ausländers als solche anerkenne. Wenn wir z. B. zugeben, daß ein Franzose von 20 Jahren sich in der Schweiz ohne Einwilligung seiner Eltern verheirathet (was nach schweizerischem Geseze möglich sein kann), so laufen wir Gefahr, einst in Frankreich diese Ehe nicht anerkannt und die schweizerische Mutter nebst Kindern nach der Schweiz zurückgewiesen zu sehen. Um Solches zu vermeiden, verlangen wir von dem Franzosen nicht nur die Erfüllung seines heimatlichen Gesezes, sondern auch die Be-

scheinigung seiner Regierung, daß die von ihm zu schließende Ehe in der Heimat werde anerkannt werden.

Ein Blick in die Gesetzgebung Frankreichs und der andern uns umgebenden Länder wird uns beweisen, daß wir, ob gerne oder ungerne, diesen Standpunkt einnehmen müssen.

Art. 170 des französischen Civilgesetzbuches sagt: „Eine im Auslande zwischen Franzosen und Fremden [z. B. Schweizern] eingegangene Ehe ist gültig, wenn sie nach der in dem Lande hergebrachten Form abgeschlossen worden ist, vorausgesetzt, daß die in dem Art. 63, in dem Titel: von den Civilstandsurkunden, vorgeschriebenen Verkündungen vorangegangen sind, und daß der Franzose den in dem vorhergehenden Kapitel [von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen] enthaltenen Verfügungen nicht zuwidergehandelt hat.“

Nach Art. 100 des italienischen Civilgesetzbuches „ist die in der Fremde geschlossene Ehe zwischen Italienern, oder zwischen Italienern und Fremden (z. B. Schweizerinnen) gültig, wenn sie nach den in diesem Lande gebräuchlichen Formen geschlossen worden und der Bürger nicht den Bestimmungen in der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels dieses Titels [Nothwendige Bedingungen zur Eheschließung] zuwider gehandelt hat.“

Das deutsche Reichsgesetz (vom 4. Mai 1870), betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, sagt: § 3. „Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind den Beamten [diplomatischen Vertretern im Auslande] die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.“

§ 10. „Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§ 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.“

Ebenso kann aber auch der Schweizer im Auslande nicht mit Berufung auf Art. 54, 3. Lemma, die heimatliche Gesetzgebung ignoriren; er kann dieß jedenfalls dann nicht, wenn die ausländische Gesetzgebung selbst ihn anweist, auch die Vorschriften des heimatlichen Gesetzes zu befolgen. Und dies thun z. B. die Gesetze unserer Nachbarstaaten ohne Ausnahme.

Art. 168 des französischen Civilgesetzes schreibt vor: „Sind die Eheschließenden, oder ist einer derselben in Betreff der Verheirathung unter der Gewalt eines Andern [hierunter sind nach Ministe-

rialeirkular vom 14. März 1831 auch die minderjährigen Fremden gemeint, welche bereits über 6 Monate in Frankreich wohnen], so müssen die Verkündungen außerdem bei der Munizipalität des Wohnortes der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.“

Offenbar, um Eltern oder Vormündern Gelegenheit zu geben, das heimatliche Eherecht geltend zu machen.

Noch bestimmter sagt das italienische Civilgesetz, Art. 102: „Die Fähigkeit des Fremden, zu heiraten, wird bestimmt durch die Gesetze des Landes, welchem er angehört.“

„Gleichwohl kann der Fremde auch den Hindernissen in der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels dieses Titels [den italienischen Eheerfordernissen] unterworfen werden.“

Art. 103: „Der Fremde, welcher im Königreiche eine Ehe eingehen will, soll dem Civilstandsbeamten eine Erklärung der kompetenten Behörde des Landes, welchem er angehört, vorlegen, welche darthut, daß nach den Gesetzen, welchen er unterworfen ist, nichts der vorgesezten Heirat entgegensteht.“

Nach § 93 des Gesetzes über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Formlichkeiten bei Schließung der Ehen vom 21. Dezember 1869 des Großherzogthums Baden wird „die Fähigkeit des Fremden, im Inlande eine Ehe zu schließen, durch die Gesetze seines Heimatlandes bestimmt.“

Das bayerische Gesetz über Heimat, Verhehlchung und Aufenthalt vom 16. April 1868 schreibt in Art. 39 vor: „Ausländer, welche auf bayrischem Gebiete, ohne nach Bayern formlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltung des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach dem im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetze diese Eheschließung zulässig ist und dieselbe Wirkung hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.“

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe.

(Art. 41—47.)

1. Die Scheidung.

Das kanonische Recht gestattet keine gänzliche Scheidung vom Ehebande. Es verwirft daher auch die Wiederverhehlchung

Geschiedener, so lange der andere Ehegatte lebt und gestattet dem Geistlichen keine Mitwirkung bei derselben (dasselbe Verfahren beobachten einzelne protestantische Geistliche).

Die Bundesgesetzgebung hat vom Standpunkt der Glaubensfreiheit aus für den protestantischen Theil einer gemischten Ehe das Recht zur Trennung und Wiederverhehlichung anerkannt und gesichert. Das betreffende Gesetz vom 3. Februar 1862, schon an sich ein Ausnahmsgesetz zu Gunsten einer bestimmten Kategorie von Bürgern, wird durch seine Motivirung zu weitem Ausnahmsbestimmungen geführt, zu einem ausnahmsweisen Gerichtsstand (Art. 2), und zu einer Konzession an die kantonale Gesetzgebung, wonach dem katholischen Ehegatten die Wiederverhehlichung bei Lebzeiten des andern Ehegatten untersagt werden kann (Art. 5), eine ganz zweckwidrige Konzession, welche beweist, zu welchen Widersprüchen das Nebeneinanderbestehen und die Verquickung geistlicher und weltlicher Ehegesetzgebung führen muß.

Eine rationelle Lösung dieser Frage ist nur möglich bei gänzlicher Scheidung des Kirchlichen und Bürgerlichen in Ehesachen, wie sie unser Gesetz anstrebt.

Der Kirche muß das volle Recht gewahrt bleiben, an dem schönen Satz festzuhalten, daß die Ehe ein Bündniß auf Lebenszeit sei und daß niemals durch Trennung und anderweitige Verhehlichung des einen Ehegatten der Weg zur Aussöhnung der entzweiten Gemüther abgeschnitten werden dürfe, der Staat muß diese Lehre nicht nur gewähren lassen, er soll sich sogar Glück wünschen zu dem Bundesgenossen, welcher in diesem Geiste für die Heiligkeit des Ehebündnisses einsteht.

Auf der andern Seite aber soll er sich erinnern, daß die bürgerliche Gesetzgebung, und auch die Ehegesetzgebung gehört hieher, für die Anhänger aller Glaubensansichten dieselbe sein muß und daß ideale Anforderungen wie die obengenannten in Betreff der Ehe nicht durch die weltliche Gewalt, sondern nur in dem Falle durchgeführt werden können, wenn die entsprechende religiöse Ueberzeugung, welche er nicht vorschreiben kann, vorhanden ist. Er muß daher in seinen Vorschriften über die Ehescheidung, gleich wie in derjenigen über die Eheschließung, von den Glaubensansichten der Betreffenden abssehen, ihnen es überlassend, ob sie neben den bürgerlichen Gesetzen auch noch kirchliche anerkennen wollen.

Von diesem Standpunkte aus schlagen wir vor, das Ausnahmsgesetz vom 3. Februar 1862 in einer allgemein gehaltenen Gesetzesbestimmung aufgehen zu lassen.

2. Die Nichtigerklärung.

Derselbe Standpunkt ist auch hier durchzuführen. Die kirchliche und überhaupt alle konfessionelle Gesetzgebung muß alle Ehen zwischen verbotenen Verwandtschaftsgraden, soweit nicht Dispensation erhältlich ist, verpönen; an der weltlichen Gesetzgebung aber ist es, die Heiligkeit einer wirklichen Ehe zu wahren.

Von dem Bestreben geleitet, nicht ohne Noth von Amts wegen in die ehelichen Verhältnisse einzugreifen und Skandal zu erregen, schlagen wir vor, auch noch in Fällen wirklich unberechtigter Eheschließung soweit möglich nicht von Amts wegen einzuschreiten, mit einziger Ausnahme des Falls wohlbewußter Umgehung des Gesetzes.

Als selbstverständlich dagegen sehen wir es an, daß die theiligten Eheleute, denen ja auch das Mittel der Scheidung möglich ist, da klagend auftreten können, wo ihnen durch Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person Unrecht widerfahren ist.

Die Abschnitte F, G und H des Gesetzes scheinen uns so nothwendige Konsequenzen der vorhergehenden zu sein, daß wir weitere Auseinandersetzungen über dieselben nicht für nothig erachten.

Genehmigen Sie; Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Oktober 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 53, 54 und 58, Satz 2 der Bundes-
verfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Oktober
1874,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes
ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen
Behörden.

Die Zivilstandsbeamten sind einzig berechtigt, Eintragungen in
die Zivilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu
verabfolgen.

Art. 2. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister
unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,

Todtenregister,

Heiratsregister,

nach gemeinsamen Formularen zu führen, welche vom Bundesrath
festgestellt werden.

Diese Register sollen doppelt ausgefertigt werden. Sie werden
den Kantonen auf deren Kosten vom Bunde geliefert.

Art. 3. Die Eintheilung der Zivilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Zivilstands-Beamten bleiben den Kantonen überlassen.

Die Eintragungen und die kraft gegenwärtigen Gesetzes von Amts wegen auszufertigenden Auszüge und Mittheilungen erfolgen kostenfrei; für die anderweitigen Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem Tarife zu entrichten, der von den Kantonsregierungen für ihr Gebiet aufzustellen und dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 4. Die Namen der Kreise sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung durch die kantonalen Regierungen sogleich dem eidg. Departement des Innern mitzutheilen.

Art. 5. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschließung ist zunächst einzutragen an dem Orte, wo sie stattgefunden hat.

Art. 6. Den Civilstandsbeamten liegt ob:

- a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, sowie auch die Vornahme der Verkündungen und eventuell der Trauungen, zu welchen sie nach diesem Gesetz berechtigt sind und berufen werden;
- b. die kostenfreie abschriftliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes sowie des Heimortes, — wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen zum Gegenstand haben, welche in einem andern Civilstandskreise wohnhaft oder Bürger sind.

Auswärtigen Staaten gegenüber erfolgen diese Mittheilungen amtlich und unentgeltlich nur insoweit Gegenrecht gehalten wird.

- c. Die Eintragung ähnlicher Mittheilungen aus andern Gemeinden des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Bürger ihres Kreises betreffen, in die entsprechenden Abtheilungen ihrer Geburts-, Todes- und Ehregister;
- d. auf das Verlangen von Betheiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr;

- e. die Anfertigung statistischer Auszüge zuhanden des eidg. Departements des Innern nach den von letzterm aufgestellten Formularen gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung.

Art. 7. Die Urkunden müssen der Zeitfolge nach hintereinander, ohne einigen Zwischenraum, mit fortlaufender Nummer in die Register eingetragen werden. Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen genehmigt und unterzeichnet sein.

Art. 8. Es darf in die Zivilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

Die Vor- und Familiennamen der darin angeführten Personen sind nach Maßgabe der dem Beamten vorgelegten Geburtscheine und sonstigen Zivilstandsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Handwerks oder des Berufs der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 9. Der Zivilstandsbeamte hat die Eintragung der Urkunden in die Register unverzüglich nach Abgabe der entsprechenden Erklärung, beziehungsweise nach Empfang der ihm zugehenden, auf den Zivilstand bezüglichen Protokolle, Auszüge oder Urtheile vorzunehmen.

Art. 10. Abänderungen an den einmal erfolgten Eintragungen in den Civilstandsregistern oder Ergänzungen derselben dürfen nicht von dem Civilstandsbeamten von sich aus vorgenommen werden.

Er hat vielmehr, wenn bezügliche Gesuche an ihn gelangen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniss zu geben und diese wird auf geeignete Weise, sei es durch Vorbescheidung oder öffentliche Bekanntmachung, sich davon überzeugen, ob gegen die verlangte Aenderung von irgend einer Seite Einsprache erhoben werde.

Ist Letzteres nicht der Fall, so ordnet sie die Berichtigung oder Ergänzung von sich aus an.

Waltet dagegen ein Widerspruch, der sich auf gütlichem Wege nicht beseitigen läßt, so fällt der Entscheid den Gerichten anheim.

Der summarische Inhalt des Berichtigungsbeschlusses oder Urtheils ist mit dem Datum desselben in dem Register nachzutragen.

Art. 11. Alle eingehenden, der Führung der Geburts-, Todten- und Heiratsregister zu Grunde liegenden Schriften, soweit sie nicht

den Betheiligten zugestellt werden müssen, hat der Civilstandsbeamte in drei, gemäß Art. 2 gesonderten Abtheilungen in der Reihenfolge der Jahrgänge und der entsprechenden Nummern in seinem Archiv aufzubewahren.

Art. 12. Die Zivilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instruktionen ertheilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem eidgenössischen Departement des Innern Bericht zu erstatten. Der Bundesrath ist befugt, da, wo sich Mangel oder Uebelstände erzeugen, nach Erfordernis einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nothige anzuordnen. Der Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen.

B. Besondere Vorschriften über die Führung der Geburtsregister.

Art. 13. Jede Geburt muß innerhalb der ersten drei Tage bei dem Zivilstandsbeamten des Ortes der Niederkunft angemeldet werden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft (lebend oder todt) geborne Leibesfrucht.

Art. 14. Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter desselben, und die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
- 2) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 3) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
- 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnisanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt.

Die Erklärungen sind persönlich und mündlich abzugeben.

Art. 15. Die Einschreibungen in die Register geschehen auf die mündlich gemachte Anzeige hin der Zeitfolge nach und werden

mit fortlaufenden, je am 1. Januar neu zu beginnenden Nummern versehen.

Die Eintragung soll wenigstens enthalten:

- a. den Ort, das Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt;
- b. die Angabe, ob das Kind ehelich oder unehelich, männlich oder weiblich, eine einfache oder eine Mehrlingsgeburt sei;
- c. den dem Kinde zu ertheilenden Vornamen;
Für todtgeborne oder gleich nach der Geburt verstorbene Kinder ist kein Vorname einzutragen, jedoch anzugeben, ob das Kind lebend oder todt geboren sei.
- d. Vor- und Familiennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Mutter allein, wenn das Kind nicht in der Ehe erzeugt worden ist;
- e. die eigenhändige Unterschrift des Anzeigenden.

Wenn die in der Anzeige gemachten Angaben dem Zivilstandsbeamten nicht zuverlässig erscheinen, so hat er die nöthig erachteten Erhebungen zu machen und die Eintragung erst vorzunehmen, wenn er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat er die Identität desselben durch zwei Zeugen herzustellen.

Art. 16. Veränderungen, welche sich nach der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch gerichtliches Urtheil oder freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf den Antrag eines der Betheiligten in eine besondere Rubrik der den Geburtsfall betreffenden Eintragung zu vermerken, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zu Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Art. 17. Für in der Gemeinde aufgefundene Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten 3 Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtsregister anzugeben:

- a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;
- b. das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermuthliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben;

- c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;
- d. die ihm beizulegenden Namen;
- e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Vorschriften über die Führung der Todtenregister.

Art. 18. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Zivilstandsbeamten des Ortes mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Witwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortpolizei.

Art. 19. Ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Art. 20. Die Eintragung soll wenigstens enthalten :

- a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist;
- b. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimat, seinen Wohnort (in Städten Straße und Hausnummer), die Konfession, Beruf und Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;
- c. Vor- und Familiennamen des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten, nebst dessen Beruf und Geburtsjahr;
- d. die Todesursache, wenn immer möglich, ärztlich bezeugt.

Art. 21. Für alle im Zivilstandskreise todt aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen.

Die Eintragung soll enthalten:

- a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;

- b. das Geschlecht und muthmaßliche Alter derselben;
- c. die körperlichen Merkmale und besondere Kennzeichen derselben;
- d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen;
- e. die muthmaßliche Todesursache.

Namen und Heimat des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 22. Verschollen Erklärte sind in der Abtheilung der Auswärtsgestorbenen mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund der Verschollenheitserklärung der zuständigen Behörde.

Die Behörde, welche die Verschollenheit ausspricht, hat den Zivilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimortes davon Mittheilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die Führung der Heiratsregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 23. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 24. Zu einer gültigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Widerrechtlicher Zwang oder Irrthum in der

Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 25. Um eine Ehe einzugehen, muß der Brautigam das achtzehnte, die Braut das funfzehnte Altersjahr zuruckgelegt haben.

Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Vaters; ist derselbe gestorben oder kann er die vaterliche Gewalt nicht ausüben, so ist die Einwilligung der Mutter und im Falle, daß beide Eltern gestorben oder nicht in der Lage waren, ihren Willen zu äußern, diejenige des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die Obervormundschaftsbehörde zu,

Art. 26. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

- 1) Personen, die schon verheirathet sind;
- 2) Wegen Verwandtschaft:
 - a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollburtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf eheliger oder außereheliger Zeugung;
 - b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;
- 3) Personen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben, sofern der Ehebruch gerichtlich konstatiert ist;
- 4) Wahnsinnigen und Blodsinnigen;
- 5) Witwen und geschiedenen Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen. Immerhin kann die zuständige kantonale Behörde aus besondern Gründen und auf den Nachweis hin, daß die Frau aus der frühern Ehe her nicht schwanger sei, diese Frist abkürzen.

II. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Formlichkeiten.

Art. 27. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatsorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird an einem dieser Orte die Verkündung mit Berufung auf bestehende Landesgesetze als über-

flüssig oder unzulässig abgelehnt, so ersetzt eine dießfallige Bescheinigung das Aufgebot.

Art. 28. Beim Begehren um die Verkündung müssen dem Zivilstandsbeamten vorgewiesen werden:

- a. die Geburtsscheine (beziehungsweise Taufscheine) beider Brautleute;
- b. sofern dieselben nicht im Zivilstandskreise selbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Bescheinigung des Zivilstandsbeamten des Wohnortes über ihren ledigen Stand [beziehungsweise Verwitwung oder Scheidung, eventuell auch über den Ablauf der Wartezeit (Art. 26, Ziff. 5)];
- c. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine Zustimmungserklärung des Vaters, beziehungsweise der Mutter oder des Vormundes.
- d. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes Eheversprechen.

Art. 29. Wenn aus den mitgetheilten Angaben und Urkunden dem Zivilstandsbeamten ersichtlich ist, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so übernimmt er die Verkündung und theilt das Verkundbegehren nebst den zu seiner Verfügung stehenden Angaben denjenigen Zivilstandsbeamten des In- und Auslandes mit, in deren Kreis nach Vorschrift des Artikels 30 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll; Alles ohne Anrechnung besonderer Kosten, soweit es schweizerische Zivilstandsbeamte betrifft.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verheleichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Wenn der Brautigam ein Ausländer ist, so soll die Herausgabe des Verkundscheines der Braut nicht erfolgen, bis eine Bescheinigung der heimatlichen Regierung des Brautigams vorliegt, daß die Ehe mit allen ihren gesetzlichen Folgen dortseits Anerkennung finden werde.

Art. 30. Die Verkündung wird im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft durch die nach diesem Geseze aufgestellten Zivilstandsbeamten mittels einmaliger Verkündung und nach der im betreffenden Kanton üblichen oder vorgeschriebenen Weise, durch öffentlichen Anschlag oder Bekanntmachung im Amtsblatte, vollzogen.

Die Verkündung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder Beruf, den Wohn- und Heimatort der Verlobten und ihrer Eltern und bei verwitweten oder geschiedenen Personen die Namen der frühern Ehegatten enthalten.

Art. 31. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen acht Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung des Aufgebots bei einem der Civilstandsbeamten, welche die Verkündung besorgt haben, anzumelden. — Dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Standesbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Wenn nach Ablauf von 14 Tagen seit Veröffentlichung des Aufgebots kein Einspruch beim Zivilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams angemeldet, oder wenn ein solcher durch die zuständige Behörde abgewiesen wurde, so ist den Brautleuten auf ihr Verlangen ein Verkündschein auszustellen, durch welchen der Zivilstandsbeamte bescheinigt, daß dem Abschluß der Ehe nach vollzogener Verkündung kein Einspruch entgegengesetzt worden sei.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

Art. 32. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Zivilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letztern mit und hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Fall ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weitem zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 33. Für jeden Civilstandskreis ist von Seite der betreffenden Kantonsregierung ein Traubeamter zu bezeichnen, welcher zu der Trauhandlung den Civilstandsbeamten des Kreises als Protokollführer beiziehen wird, wofern nicht beide Beamtungen in einer Person vereinigt sind.

Zur Vornahme der Trauung ist zunächst der Traubeamte des Wohnortes des Bräutigams zuständig. Auf schriftliche Ermächtigung derselben darf indessen die Eheschließung auch vor jedem andern Traubeamten innerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft stattfinden. Der Abschluß ist sodann von demselben ungesäumt dem zunächst zuständigen Beamten behufs Eintragung in die amtlichen Register zur Kenntniß zu bringen.

Art. 34. Auf Grundlage eines regelmäßig ausgestellten Verkündsheines ist der zunächst zuständige Traubeamte zur Vornahme der Trauung, beziehungsweise zur Ausstellung der Ermächtigung an andere Traubeamte berechtigt.

Art. 35. Die Vornahme der Trauungen ist wenigstens an zwei Werktagen einer jeden Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet statt in einem öffentlichen Amtlokale, nur bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten in einer Privatwohnung. Es haben wenigstens zwei, im Zustande eigenen Rechtes befindliche und dem Traubeamten bekannte, männliche Zeugen der Trauung beizuwohnen.

Art. 36. Der Traubeamte hat an die Brautleute folgende Ansprache zu richten:

„Durch eine gehörig abgeschlossene Ehe übernehmen die Eheleute gegenseitig die Verpflichtung, in Frieden und ehelicher Liebe beisammen zu wohnen, alle Schicksale, welche sie treffen mögen, gemeinsam zu tragen und sich in allen Lebensverhältnissen wechselseitig treue Hilfe und Beistand zu leisten.

„Dem Gatten liegt insbesondere ob, die Gattin nach Kräften zu schützen und für ihr geistiges und leibliches Wohl nach Möglichkeit zu sorgen.

„Die Ehefrau wird vorzugsweise bemüht sein, ihrem Gatten durch Gehorsam und verständiges Entgegenkommen zu beweisen, daß auch sie jederzeit bereit sei, in angemessener Thätigkeit und Hingebung zur Förderung des Hauswesens das Ihrige redlich beizutragen.“

Nach Verlesung dieser Anrede fragt der Beamte die Verlobten einzeln:

„N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen, sie als solche stets behandeln und ehren zu wollen?“

„N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen und ihn als solchen stets behandeln und achten zu wollen?“

„Nachdem Ihr beide erklärt habt, euren Ehebund in diesem Geiste einzugehen, erkläre ich im Namen des Gesezes eure Ehe als geschlossen.“

Unmittelbar nachher fertigt der Beamte die Traubesecheinigung aus, welche durch die Parteien und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 37. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesezlichen Trauung durch den bürgerlichen

Traubeamteten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden (Art. 49).

Art. 38. Die im Auslande nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates abgeschlossene Ehe eines Schweizerbürgers ist in der Heimat als rechtsgiltig anzuerkennen.

Art. 39. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Die Eltern haben bei der Trauung oder spätestens innerhalb 30 Tagen nach derselben voreheliche Kinder, welche durch die nachfolgende Ehe legitimirt wurden, dem zuständigen Zivilstandsbeamten zu bezeichnen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 40. In das Heirathsregister sind die vom Anfange bis zum Schlusse eines Kalenderjahres vollzogenen Verkündungen und getrauten Ehen der Zeitfolge nach und mit fortlaufenden Nummern einzutragen.

Die Eintragung der Verkündungen soll enthalten:

- a. Vornamen, Familiennamen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Religionsbekenntniß, Beruf und Geburtsdatum beider Verlobten;
- b. Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;
- c. Vor- und Familiennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Verlobten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;
- d. den oder die Auftraggeber für die Verkündung;
- e. die Einsprachefrist;
- f. die Einsprachen und den Ausgang derselben.

Die Eintragung der am Orte selbst getrauten Ehen soll außer den eben unter a, b und c vorgeschriebenen Angaben enthalten:

- d. das Datum des Eheabschlusses;
- e. das Verzeichniß der deponirten Schriften;
- f. Namen, Beruf und Wohnort der Zeugen.

Das mit fortlaufender Nummer zu führende Verzeichniß der auswärts getrauten Ehen von Einwohnern oder Bürgern des Orts soll statt der unter obiger Litt. e angegebenen Schriften enthalten:

- e. den Ort der Trauung und das Datum der Trauungsanzeige.

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigkeitserklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.

Art. 41. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juli 1874.

Art. 42. Das Gericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen.

Dasselbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist (z. B. bei Ehebruch, böswilliger Verlassung, Wahnsinn, Kriminalstrafen u. s. w.)

Ist gänzliche Scheidung erfolgt, so kann das Gericht für die Wiederverheirathung eine Frist bis auf drei Jahre festsetzen.

In Betreff der weitem Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dgl.) entscheidet der Richter nach der Gesetzgebung desjenigen Kantons, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Art. 43. Bei Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe wird das Gericht dieselbe ungiltig erklären, wenn der Nachweis geleistet ist, daß sie durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gebracht worden ist und der verletzte Theil seine Klage nicht schon früher hat anbringen können.

Das gerichtliche Einschreiten erfolgt lediglich auf Klage des verletzten Theils.

Die Nichtigkeitsklage des verletzten Theils ist nicht mehr annehmbar, wenn von dem Zeitpunkt an, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum entdeckt, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 44. Die Nichtigkeit der Ehe ist von Amts wegen auszusprechen, wenn sie entgegen den Bestimmungen von Art. 26, Ziff. 1, 2 und 3, abgeschlossen worden ist.

Art. 45. In Fällen, wo eine Person in zu jugendlichem Alter ohne Einwilligung der Einspruchsberechtigten (Art. 25) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eine Ehe eingegangen ist, kann bis zum Eintritt der Ehemündigkeit von den Eltern oder Vormundschaftsbehörden auf Nichtigkeit geklagt werden.

Wenn Witwen oder geschiedene Frauen, welche ohne Zustimmung der kantonalen Behörde vor Ablauf der Wartzzeit sich verhehlicht haben, inner der Frist von 300 Tagen nach der Verhehlichung niederkommen, so kann binnen sechs Monaten nach der Niederkunft von Amts wegen auf Auflösung der Ehe geklagt werden. (Art. 26, Ziff. 5.)

Wird eine Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen Blödsinn oder Wahnsinn eines der Ehegatten von der Vormundschaftsbehörde angehoben, so wird das Gericht in diesem wie in den beiden andern obigen Fällen gestützt auf die dannzumalige Sachlage erklären, ob der Klage Folge zu geben sei oder nicht.

Art. 46. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 47. Alle Scheidungen vom Ehebande und alle Nichtig-erklärungen von Ehen sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Zivilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen in einer besondern Abtheilung des Heiratsregisters einzutragen.

F. Strafbestimmungen.

Art. 48. Die Zivilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 49. Jede Verletzung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes ist von Amts wegen oder auf Klage hin mit einer Buße bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und mit Amtsentsetzung, zu bestrafen.

Geistliche, welche gegen den Art. 35 des Gesezes handeln, haften überdieß für die zivilrechtlichen Folgen gegenüber den Betheiligten.

Der oben bezeichneten Strafe unterliegt ebenfalls, wer den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Anzeigepflicht für Geburts-

und Todesfälle (Art. 14 und 18) oder für vorhandene voreheliche Kinder (Art. 39) nicht nachkommt. Inmerhin tritt die Strafverfolgung nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

G. Schlussbestimmungen.

Art. 50. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesez sind dem Bundesrathe zur Einsicht mitzuthellen.

Art. 51. Dieses Gesez tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesezes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse am 1. Januar 1876 in Kraft.

Art. 52. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

- 1) Das Bundesgesez über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850;
- 2) das Nachtragsgesez über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862;
- 3) das Konkordat vom 8. Juli 1808 (und 9. Juli 1818);
- 4) das Konkordat vom 4. Juli 1820;
- 5) das Konkordat vom 6. Juli 1821;
- 6) das Konkordat vom 14. August 1821;
- 7) das Konkordat vom 11. Juli 1829;
- 8) das Konkordat vom 15. Juli 1842;
- 9) das Konkordat vom 1. Februar 1855.
- 10) Alle mit gegenwärtigem Geseze im Widerspruch stehenden kantonalen Geseze und Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmung.

Art. 53. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß den neuen Zivilstandsbeamten, welche nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesezes allein zur Ausstellung rechtsgültiger Zivilstandsbescheinigungen berechtigt sind, freie Einsicht und Benuzung der bisherigen Standesregister gesichert sei.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Bundesgesetz über die politische Stimmberechtigung
der Schweizerbürger.

(Vom 2. Oktober 1874.)

Die neue Bundesverfassung enthält in den Artikeln 44, 46, 47, 66 und 74 fünf Bestimmungen über Bürgerrecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse und politische Stimmberechtigung, welche eine nähere Regulirung der Bundesgesetzgebung in Aussicht nehmen.

Es entstand deßhalb für den Bundesrath zunächst in formeller Beziehung die Frage, ob er der hohen Bundesversammlung ein alle diese Materien umfassendes einheitliches Gesetz vorlegen wolle oder ob eine Zerlegung dieser Materien in verschiedene Spezialgesetze am Platze sei. Bei reiferer Ueberlegung entschied sich der Bundesrath für den zweiten Weg, und zwar aus verschiedenen Gesichtspunkten. Für's Erste ist die gesetzliche Ordnung der verschiedenen Materien nicht in gleicher Weise dringlich, und da die legislatorische Thätigkeit der hohen Bundesversammlung gleichzeitig von allen Seiten beansprucht wird, so schien es passend, nur das Dringlichste in den Vordergrund zu stellen und das weniger Dringliche etwas zurückzuschieben. Für's Zweite sind die verschiedenen Materien doch mehrfach ohne Zusammenhang. Die

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Erlassung eines Gesezes über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe. (Vom 2. Oktober 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1874
Date	
Data	
Seite	1-34
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 339

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.